

Objektyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **42 (1969)**

Heft 6

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



VON MONAT ZU MONAT

Gewerkschaftliche Betätigung des Soldaten?

I.

Am 2. August 1966 hat der westdeutsche Bundesminister der Verteidigung einen Erlass herausgegeben, der einen geradezu revolutionären Bruch mit den Traditionen der deutschen Heere brachte: dem Soldaten der Bundeswehr wurde ausdrücklich das *Koalitionsrecht* d. h. das *Recht der gewerkschaftlichen Betätigung* innerhalb des soldatischen Bereichs zuerkannt. Dieses grundlegend neue Recht des Bundeswehrsoldaten wird in dem Erlass wie folgt formuliert:

«Der Soldat hat wie jeder andere Staatsbürger das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Berufs- und Fachverbände zu bilden, solchen Vereinigungen beizutreten und für sie tätig zu werden. Dies gilt auch für den Beitritt und die Betätigung in Gewerkschaften.

Die Betätigung im Rahmen des Koalitionsrechts findet ihre Grenzen in den gesetzlich begründeten Pflichten des Soldaten. Dienstliche Belange, insbesondere die Sicherheit der Bundeswehr, können weitere Einschränkungen gebieten.»

Diesem allgemeinen Grundsatz folgen in dem Erlass vom 2. August 1966 die Einzelheiten der Ausgestaltung des Koalitionsrechts:

- ein grundsätzliches Verbot der Durchführung gewerkschaftlicher Veranstaltungen in Truppenunterkünften und -anlagen;
- Vorschriften betreffend die Information über Gewerkschaftsfragen in den Unterkünften der Bundeswehr;
- Gewährung von Urlauben zur Teilnahme an gewerkschaftlichen Veranstaltungen.

II.

Auch wenn die Verhältnisse in der deutschen Bundeswehr in verschiedener Hinsicht anders gelagert sind, als im schweizerischen Milizheer — es sei vor allem an die wesentlich längeren Dienstzeiten und an den viel grösseren Anteil an Berufs- oder auf Zeit eingestelltem Militärpersonal erinnert — regt das deutsche Beispiel doch zu einem *Vergleich mit der Schweiz* an. Eine solche Betrachtung wird sich mit gewissen Besonderheiten des schweizerischen Wehrwesens zu befassen haben, die uns allen bisher kaum aufgefallen sind, weil sie so selbstverständlich und so natürlich zu unseren schweizerischen Verhältnissen gehören, dass man sich darüber in der Regel kaum irgendwelche Gedanken macht. Sie sind aber darob nicht weniger interessant.